Anlagenrecht und Umweltschutz
9500 Villach, Rathaus, Rathausplatz 1

Jörg Hayden
T +43 42 42 / 205-2213
E anlagenbehoerde@villach.at
W villach.at|

Unsere Zahl: 1/A-BA-02834/2026/Ha/Sc

Villach, 18. November 2026

Genehmigung einer Betriebsanlage gemäß § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994

Bekanntgabe
gemäß § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994

Mit Eingabe vom 1. April 2026 hat die **ATRIO Shopping Center GmbH** angezeigt, dass in der Betriebsanlage am Standort Kärntner Straße 34, 9500 Villach, innenliegende Änderungen geplant seien.

Betriebsbeschreibung:
In der bestehenden Betriebsanlage werden die WC-Anlagen ROT im Obergeschoss abgebrochen und die neu entstehende Fläche einer Shopfläche zugeteilt. Im Erdgeschoss wird bei den roten WC-Anlagen, hinter dem Shop IKEA, das Lager in einen Wickelraum umfunktioniert.

Nachbarn können bis 2. Dezember 2026 in die Projektsunterlagen beim Magistrat der Stadt Villach Einsicht nehmen und von Ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen.

Ort der Einsichtnahme: Magistrat der Stadt Villach, Abteilung Anlagenrecht und Umweltschutz, Rathausplatz 1, 9500 Villach, Eingang I, 3. Stock, Zimmer 308

Zeit der Einsichtnahme: Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag sowie Donnerstag von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Vom Anhörungsrecht kann mündlich bei der Behörde oder schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) Gebrauch gemacht werden. Sie können sich für die Abgabe von Bedenken bzw. Einwendungen wie auch für die Einsichtnahme in die Einreichunterlagen eines Bevollmächtigten bedienen.

Wir weisen darauf hin, dass das Projekt

- durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
- sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde

bekanntgemacht wurde.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 haben im Anzeigeverfahren nur insoweit **Parteistellung**, als es um das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 81 Abs. 2 Z. 7 GewO 1994 geht. Darüber hinaus bestehen keine Parteienrechte (Akteneinsicht, Parteiengehör, Bescheidzustellung, Beschwerderecht etc.).

Gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG verlieren jedoch in diesem Verfahren jene Nachbarn gemäß § 75 Abs. 2 GewO 1994, soweit sie nicht spätestens bis zum oben angeführten Termin Einwendungen gegen die Verfahrensart erheben, ihre Stellung als Partei in dieser verfahrensrechtlichen Frage.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Im Rahmen dieser Bekanntmachung rechtzeitig eingebrachte Äußerungen zu dem gegenständlichen Projekt bewirken zwar keine Parteistellung, jedoch wird auf diese Äußerungen in der Verhandlung von den Amtssachverständigen Bedacht genommen. Weiters wird von Amts wegen geprüft, ob bei projektgemäßem Betrieb der Betriebsanlage Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 GewO 1994 vermieden werden.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG sowie § 81 Abs. 2 Z 7 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994

Hinweis:
Unabhängig von einer Parteistellung oder der Abgabe von Äußerungen im Zuge dieses Verfahrens können Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 Beschwerden über Belästigungen durch die Betriebsanlage auch später jederzeit

beim Magistrat der Stadt Villach, Abteilung Anlagenrecht und Umweltschutz, vorbringen.

Für den Bürgermeister:

Jörg Hayden
Sachbearbeiter

Verteiler:

I) Anschlag an der Amtstafel von 18. November 2026 bis 2. Dezember 2026

II) Kundmachung auf der Internetseite von 18. November 2026 bis 2. Dezember 2026

villach

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter https://villach.at/Amtssignatur